

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

In Krippen, Kindergärten, Horten und in Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Teilnahmebeiträge dieser Einrichtungen werden unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Jugendhilfe ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugend und Familie übernommen.

Rechtliches



Grundsätzlich haben Kinder gem. §§ 22 ff SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) und/oder in Kindertagespflege.

Nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII können Teilnahmebeiträge oder die Gebühren für Kindertagesstätten und Elternbeiträge zur Kindertagespflege auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Amt für Kinder, Jugend und Familie übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung dem Kind und seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

Ein Antrag auf Kostenübernahme des Erziehungsentgeltes und Spielgeldes bzw. Elternbeitrages ist grundsätzlich beim Amt für Kinder, Jugend und Familie zu stellen. Die Kostenübernahme wird grundsätzlich vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II – Leistungen ist zu prüfen, ob das Jobcenter gemäß § 16 a SGB II die Kosten übernimmt. Bitte stellen Sie vorrangig beim Jobcenter Augsburg Stadt, Abt. Markt und Integration (Arbeitsvermittler) einen Antrag.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden die Kosten für die Mittagsverpflegung auf eigenen Antrag bei

- Bezug von Arbeitslosengeld II-Leistungen oder
- Bezug von Wohngeld oder/und Kinderzuschlag oder
- Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

vom Amt für Soziale Leistungen übernommen. Werden keine der o.g. Leistungen bezogen, erfolgt die Kostenübernahme durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Einrichtungen



Neben der Kindertagespflege werden folgende Einrichtungen unterschieden:

- Kinderkrippen (von 0 bis 3 Jahren)
- Kindergärten (von 3 bis 6 Jahren)
- Horte (von 6 bis 14 Jahren)

Nachmittagsbetreuungen oder Hausaufgabenhilfen (ggf. an Schulen) sind nicht förderfähig. Hierfür ist auch keine Antragstellung möglich!

Notwendige Antragsunterlagen



Nachfolgend aufgezählte Unterlagen sind **in Kopie** zur Antragstellung mitzubringen:

Bei Erhalt von

- Arbeitslosengeld II nach SGB II
- Wohngeld nach WoGG
- Kinderzuschlag nach dem BKGG
- Leistungen nach dem AsylbLG

benötigen wir folgende Unterlagen:

- Gebührenbescheid der Kindertagesbetreuung **oder** Betreuungsvertrag und Bestätigung der Kindertagesstätte über die gebuchte Stundenzahl und die Beitragshöhe
- Betreuungsvertrag über Kindertagespflege
- ALG-II-Bescheid (Hartz IV) mit Berechnungsbogen und **Negativbescheinigung**
- Wohngeldbescheid oder Bescheid über Lastenzuschuss mit Berechnungsbogen
- Bescheid über Kinderzuschlag
- Bescheid über Asylbewerberleistungsgesetz

Sie erhalten keine der oben genannten Leistungen,

dann benötigen wir folgende Unterlagen:

- Gebührenbescheid der Kindertagesbetreuung **oder** Betreuungsvertrag und Bestätigung der Kindertagesstätte über die gebuchte Stundenzahl und die Beitragshöhe
- Betreuungsvertrag über Kindertagespflege
- Nettolohnabrechnungen der letzten 3 Monate zuzüglich Nachweis über Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Einkommensnachweis einer geringfügigen Beschäftigung
- Arbeitslosengeld-I-Bescheid
- Krankengeld der Krankenkasse
- Rentenbescheid (EU-Rente, Waisenrente usw.)
- BAföG-Bescheid, Immatrikulationsbescheinigung
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (AGB)
- Elterngeld
- Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Nachweis über Zuwendungen Dritter, Miet- o. Pachteinahmen o.ä.
- Bei selbständiger Tätigkeit:
 - Vorläufige Einnahmenüberschussrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung; Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- Mietvertrag,
- Nachweise über Zinsbelastung/Tilgung, Wohn-/Hausgeld, Betriebskosten des Eigenheims, Grundsteuer
- Nachweise über Ausgaben zur Krankenversicherung, Riesterreente, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate (im Original)

Die Antragstellung erfolgt frühestens 1 Monat vor dem Besuch der Kindertagesstätte bzw. Tagespflege. Die Übernahme der Teilnahmegebühren kommt frühestens ab dem Monat der Antragstellung in Betracht.

Alles klar?



Sollten Sie weitere Fragen haben oder Auskünfte zum Verfahren, zu den Kosten, zur Antragstellung usw. benötigen, können Sie sich gerne an die jeweiligen Sachbearbeiter/innen wenden:

Buchstabe	Name	Telefon	Zimmer
A – Ch	Frau Fink	324 2939	2.32
Ci - Kap	Frau Steger	324 2942	2.31
Kar -Mat	Frau Motzet	324 2921	2.31
Mau – Rar	Frau Miller	324 34318	2.30
Ras - Z	Frau Thomaidis	324 2940	2.30

Parteiverkehrszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr

Achtung:

Aufgrund der Corona Pandemie sind wir nur eingeschränkt persönlich erreichbar. Wir bitten um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Anschrift:

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Leistungen – Teilnahmebeiträge für Kindertagesbetreuung
Grottenau 1, 86150 Augsburg

Fax: 0821 324 2945

E-Mail: jugendhilfe.kita@augzburg.de